

Teilnahmebedingungen des CVJM Deutschland für Seminare und Bildungsveranstaltungen (Stand September 2020)

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminare und Bildungsveranstaltungen (im Folgenden: Teilnahmebedingungen) werden Inhalt des Vertrages, der zwischen dem CVJM Deutschland (nachfolgend: CVJM genannt) und dem Teilnehmenden zustande kommt. Soweit Veranstaltungen von durch den CVJM beauftragten Dritten durchgeführt werden, tritt der CVJM nur als Vermittler auf und es gelten die Bedingungen des jeweiligen Veranstalters.

1. Allgemeines

Der CVJM Deutschland (CVJM), Im Druseltal 8, 34131 Kassel, ist anerkannt als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 des SGB VIII. Der CVJM-Gesamtverband ist als Fachverband Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. sowie im Diakonischen Werk in Kurhessen-Waldeck e. V. Er ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in der Bundesrepublik Deutschland e. V.

a. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten für den Vertrag über die Teilnahme an Seminaren und Bildungsveranstaltungen, angeboten vom CVJM.

Die Durchführung der Seminare und Bildungsveranstaltungen (im Folgenden: Veranstaltungen) erfolgt durch den CVJM selbst. Soweit Veranstaltungen von durch den CVJM beauftragten Dritten durchgeführt werden, tritt der CVJM nur als Vermittler auf und es gelten die Bedingungen des jeweiligen Veranstalters.

b. Anzuwendendes Recht

Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem CVJM und den Teilnehmenden finden in erster Linie die vorliegenden Teilnahmebedingungen Anwendung, ansonsten die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag, §§ 611 ff BGB.

2. Teilnahme

An den Veranstaltungen des CVJM kann jedermann teilnehmen, soweit für das jeweilige Angebot in der Ausschreibung keine Beschränkungen, wie z. B. Alter, Geschlecht oder Kenntnisstand (z.B. Anfänger, Fortgeschrittene) angegeben sind.

3. Anmeldung und Vertragsschluss

Mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung des CVJM bietet der Teilnehmende dem CVJM verbindlich den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über die Teilnahme auf Grundlage der jeweiligen Ausschreibung und dieser Teilnahmebedingungen (oder der Bedingungen der beauftragten Dritten) an. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmeldenden auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmenden.

a. Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt über ein Online-Buchungssystem unter Angabe aller im Anmeldeformular geforderten Daten. Wird in der Ausschreibung auch die Möglichkeit einer Anmeldung per Fax, E-Mail oder Post angezeigt, so kann in diesem Falle die Anmeldung auch über diesen Weg erfolgen. Mündliche oder fernmündliche Anmeldungen werden nicht angenommen.

b. Inhalt

Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmende die vorliegenden Teilnahmebedingungen des CVJM für Seminare und Bildungsveranstaltungen an.

c. Anmeldung Minderjähriger

Die Anmeldung Minderjähriger unter 14 Jahren kann nur online oder schriftlich erfolgen. Sie muss im Fall der schriftlichen Anmeldung von den Sorgeberechtigten durch Unterschrift bestätigt werden. Im Fall der Online-Anmeldung muss der Minderjährige den Sorgeberechtigten als Auftraggeber anlegen und im 2. Schritt kann der Minderjährige als Teilnehmender angelegt werden. Zusätzlich kann der CVJM eine schriftliche Zustimmungserklärung des Sorgeberechtigten anfordern. Wird die Zustimmungserklärung nach Anforderung nicht vorgelegt, so ist der Minderjährige nicht angemeldet. Minderjährige zwischen 14 und 18 Jahren müssen bei der Anmeldung ausdrücklich erklären, dass die Zustimmung der oder des Sorgeberechtigten vorliegt. Es gelten die allgemeinen Regeln über die Wirksamkeit von Geschäften beschränkter Geschäftsfähiger.

d. Eingangsbestätigung, Absage, Teilnahmebestätigung

Im Falle einer Online-Anmeldung erfolgt automatisch eine elektronische Eingangsbestätigung. Diese stellt noch keine Teilnahmebestätigung dar, begründet also noch keine vertraglichen Ansprüche. Der Eingang von Anmeldungen per Fax, Brief oder E-Mail wird nicht gesondert bestätigt. Sollte eine Veranstaltung ausgebucht sein, erfolgt eine Absage innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Anmeldung. Ansonsten erhält der Teilnehmende/Anmeldende eine verbindliche Teilnahmebestätigung.

e. Teilnahmebestätigung

Mit Erhalt der schriftlichen oder elektronischen Teilnahmebestätigung durch den CVJM kommt der Vertrag zustande. Der Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung (§ 158 Abs. 1 BGB) einer rechtzeitigen und vollständigen Bezahlung der Teilnahmegebühren.

4. Leistungen und Durchführung

a. Allgemeines

Die vertraglichen Leistungen des CVJM bestehen in der Organisation und Durchführung der angebotenen Veranstaltung.

b. Leistungen

Inhalt, Umfang und Preis der jeweiligen Veranstaltung, sowie die mit der Durchführung der Veranstaltung verbundenen Nebenleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen zum Zeitpunkt von deren Veröffentlichung.

Der CVJM haftet nicht für Druckfehler und Zeichenfehler.

c. Nebenabreden

Nebenabreden, die von der Leistungsbeschreibung abweichende Leistungen regeln, sind nur insoweit wirksam, als sie ausdrücklich schriftlich in den Vertrag einbezogen wurden.

d. Anordnungen und Hinweise der Seminarleitung

Die vom CVJM mit der Durchführung der Veranstaltung beauftragten Mitarbeitenden bzw. Referenten sind gegenüber dem Teilnehmenden weisungsbefugt und berechtigt, das Hausrecht auszuüben.

5. Leistungsänderungen

a. Änderungen oder Abweichungen des Programms

Werden nach Vertragsschluss Änderungen oder Abweichungen des Inhalts oder der Organisation einer Veranstaltung notwendig, behält sich der CVJM die Durchführung derartiger Änderungen oder Abweichungen vor, soweit hierdurch der Gesamtzuschnitt der jeweiligen Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und die Änderung oder Abweichung dem Teilnehmenden zumutbar ist.

b. Ersatz des Veranstaltungsleiters

Der in der Leistungsbeschreibung angegebene Veranstaltungsleiter kann bei einer für den CVJM nicht vorhersehbaren Verhinderung (insbesondere Erkrankung) durch eine andere Person mit gleicher Qualifikation bzw. Erfahrung ersetzt werden.

6. Teilnahmegebühren und Zahlung

a. Grundsatz

Soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, gelten die jeweils zum Zeitpunkt der Anmeldung in den Ausschreibungen ausgewiesenen Preise. Diese können beim CVJM jederzeit angefordert werden.

b. Nicht enthaltene Kosten

Reisekosten (insbesondere Beförderungs- und Übernachtungskosten) sind im Preis nicht eingeschlossen, sofern sich nichts Anderes aus der Leistungsbeschreibung ergibt.

c. Zahlungsweise und Fälligkeit

Die Teilnahmegebühren werden beim Teilnehmenden per Rechnung, die dem Teilnehmenden zusammen mit der Teilnahmebestätigung per E-Mail, Fax oder Brief zugesandt wird, geltend gemacht oder per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Eine Barzahlung der Gebühren zu Beginn der Veranstaltung kommt nur ausnahmsweise dann in Frage, wenn diese Möglichkeit zuvor in der jeweiligen Ausschreibung angegeben wurde.

Die Teilnahmegebühr wird spätestens am auf der Rechnung genannten Zahlungsziel zur Zahlung an den CVJM fällig; maßgeblich ist der Eingang der Zahlung beim CVJM. SEPA-Lastschriften werden vereinbarungsgemäß eingezogen.

d. Langzeitfortbildungen / Modulkurse

Bei Langzeitfortbildungen und Modulkursen werden die Gesamtkosten in der Ausschreibung angegeben. Die Gesamtkosten sind, soweit dies in der Ausschreibung angegeben ist, spätestens zwei Wochen vor Beginn an den CVJM zu zahlen bzw. werden vom CVJM per SEPA-Lastschrift eingezogen. Es können für jedes Modul vor Beginn Teilrechnungen erstellt werden, die ebenfalls spätestens zwei Wochen vor Beginn des Moduls an den CVJM zu zahlen sind; maßgeblich ist der Eingang der Zahlung beim CVJM. SEPA-Lastschriften werden vereinbarungsgemäß eingezogen.

e. Nichtzahlung der Teilnahmegebühren

Werden die Teilnahmegebühren nicht fristgemäß bezahlt oder können diese nicht eingezogen werden, so gilt der Vertrag als nicht zustande gekommen. Der CVJM ist in diesem Fall berechtigt, den Platz weiter zu vergeben, ohne dass der Teilnehmende hieraus irgendwelche Ansprüche ableiten kann. Der CVJM behält sich die Geltendmachung von Stornogebühren entsprechend Ziffer 7 b vor.

7. Rücktritt des Teilnehmenden

Der angemeldete Teilnehmende kann nach dem Erhalt der Teilnahmebestätigung bis zum Veranstaltungsbeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem CVJM vom Vertrag zurücktreten.

a. Grundsatz

Der Rücktritt ist in Textform (§ 126 b BGB), per Brief, Fax oder E-Mail zu erklären. Rücktrittserklärungen in mündlicher Form werden nicht akzeptiert.

b. Stornofristen und Gebühren bei Rücktritt

Im Falle des Rücktritts durch den Teilnehmenden kann der CVJM folgende pauschale Entschädigungen geltend machen:

i.) Veranstaltungen ohne Übernachtungen

Bei Veranstaltungen ohne Übernachtungen wird bei einem vom CVJM nicht zu vertretenden Rücktritt des Teilnehmenden ab dem 13. Tag vor Veranstaltungsbeginn der Veranstaltungsbeitrag fällig, jedoch höchstens 80 % der ausgeschriebenen Teilnahmegebühr pro angemeldetem Teilnehmenden.

ii.) Veranstaltungen mit Übernachtungen

Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen werden mit dem Rücktritt pauschal folgende Entschädigungssummen fällig:

1.) Bis zum 45. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

15 % der ausgeschriebenen Teilnahmegebühr, maximal jedoch 25,00 Euro.

2.) Vom 44. bis 35. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

25 % der ausgeschriebenen Teilnahmegebühr.

3.) Vom 34. bis 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

50 % der ausgeschriebenen Teilnahmegebühr.

4.) Ab dem 13. Tag vor Veranstaltungsbeginn:

80 % der ausgeschriebenen Teilnahmegebühr.

5.) Volle Teilnahmegebühr:

Bei einem Rücktritt des Teilnehmenden am Tag des Veranstaltungsbeginns wird die volle Teilnahmegebühr fällig.

iii.) Entschädigung bei Nachweis des tatsächlichen Schadens

Der CVJM kann im Falle des Rücktritts des Teilnehmenden einen von den vorstehenden Pauschalen abweichenden, konkret berechneten und bezifferten Ausfall nachweisen und als Entschädigung vom Teilnehmenden verlangen.

iv.) Nichterscheinen oder verspätete Abmeldung

Erscheint ein Teilnehmender ohne rechtzeitige Rücktrittserklärung gemäß Ziffer 7.a nicht zu der Veranstaltung, so wird die gesamte Veranstaltungsgebühr fällig. Dasselbe gilt, wenn dem CVJM eine Rücktrittserklärung am Tag des Veranstaltungsbeginns oder danach zugeht.

v.) Grundsätzlich kein Gebührenerlass

Ein Erlass der Teilnahme- oder Stornogebühren wegen Krankheit, Urlaub und anderen beim Teilnehmenden liegenden Gründen erfolgt grundsätzlich nicht.

vi.) Nachweismöglichkeit des Teilnehmenden zum tatsächlich entstandenen Schaden

Dem Teilnehmenden bleibt es vorbehalten, dem CVJM nachzuweisen, dass diesem abweichend von den vorstehenden Stornogebühren durch den Rücktritt und die Nichtteilnahme des Teilnehmenden kein oder ein geringerer Ausfall entstanden ist.

Gelingt dieser Nachweis, ist der Teilnehmende lediglich zur Zahlung des nachgewiesenen tatsächlichen Ausfalls verpflichtet.

vii.) Ersatzteilnehmende

Die Veranstaltungsleistung kann auf eine durch den Teilnehmenden gestellte Ersatzperson übertragen werden. Hierfür kann eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

c. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmende einzelne Leistungen infolge späterer Anreise oder vorzeitiger Abreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht vom CVJM zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf Minderung oder anteilige Rückerstattung.

Ebenso werden nicht in Anspruch genommene Einzelleistungen (z.B. Mahlzeiten) grundsätzlich nicht erstattet.

Den CVJM bezahlt jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern an den Veranstalter tatsächlich zurückerstattet worden sind. Die Erstattung erfolgt nur insoweit, als diese mindestens 25,00 Euro betragen.

d. Langzeitfortbildungen / Modulkurse

Bei Rücktritt des Teilnehmenden vor dem Beginn eines ersten Moduls gemäß Ziffer 6 d) gelten die unter Ziffer 7 b) aufgeführten Bedingungen. Bei einem Rücktritt des Teilnehmenden nach dem Beginn des ersten Moduls hat der Teilnehmende den vollen Betrag des ersten Moduls sowie 50 % der Kosten der Folgemodule zu zahlen; tritt der Teilnehmende vor oder nach Beginn des zweiten Moduls zurück, so hat der Teilnehmende die Gesamtkosten in voller Höhe zu zahlen.

8. Rücktritt und Kündigung des Veranstalters

Der CVJM kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes eine Veranstaltung jederzeit absagen und vom Vertrag zurücktreten, wenn sich wesentliche Bedingungen für die Durchführung der Veranstaltung ändern. Sollten die geplanten Veranstaltungen wegen COVID-19 oder ähnlichen Ereignissen abgesagt werden müssen, so verfährt den CVJM nach § 8 b und § 8 e dieser Bedingungen.

a. Krankheit oder sonstige Verhinderung des Referenten

Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung und zum Rücktritt liegt insbesondere vor, wenn der in der Leis-

tungsbeschreibung bezeichnete Veranstaltungsleiter plötzlich erkrankt oder aus einem anderen wichtigen Grund die Veranstaltung nicht durchführen kann und trotz erheblicher Anstrengungen des CVJM keine Ersatzperson mit gleicher Qualifikation und Erfahrung gestellt werden kann.

b. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

Den CVJM kann bei Nichterreichen einer in der Ausschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl fristlos kündigen und vom Vertrag zurücktreten. Den CVJM wird, sobald absehbar ist, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird und die Veranstaltung aus diesem Grund abgesagt werden muss, die bereits angemeldeten Teilnehmenden unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn unterrichten.

c. Seminarräume

Weiterhin kann der CVJM jederzeit vor Veranstaltungsbeginn vom Vertrag zurücktreten oder nach Veranstaltungsbeginn den Vertrag fristlos kündigen, wenn die Veranstaltungsräume oder unverzichtbares Veranstaltungsmaterial infolge unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht zur Verfügung stehen und Ersatzräume oder Ersatzmaterial nicht verfügbar gemacht werden können.

d. Zurückerstattung gezahlter Beträge

Gegebenenfalls bereits gezahlte Seminargebühren werden durch den CVJM unverzüglich zurückerstattet, im Fall des Rücktritts vor Veranstaltungsbeginn in voller Höhe und im Fall der Kündigung nach Veranstaltungsbeginn anteilig im Verhältnis zur ausgeschriebenen Gesamtdauer.

e. Keine weitergehenden Ansprüche

Bei Absage oder Kündigung der Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Ersatz von Reise-, Übernachtungs- oder Arbeitsausfallkosten. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird nicht gehaftet.

f. Fristlose Kündigung bei Unzumutbarkeit

Der CVJM kann den Seminarvertrag unter Beibehaltung des Anspruchs auf die ausgeschriebene Gebühr fristlos kündigen, wenn der Teilnehmende mehrfach trotz Abmahnung den Veranstaltungsverlauf stört, wenn er Einrichtungen des CVJM beschädigt oder zerstört oder wenn aus sonstigen ihm zuzurechnenden Gründen die weitere Teilnahme für den CVJM, den Veranstaltungsleiter oder andere Teilnehmende nicht zumutbar ist.

9. Haftung des CVJM

Der CVJM haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung und für die ordnungsgemäße Erbringung der Veranstaltungsleistungen.

Diese Haftung sowie die Haftung für die Verletzung sämtlicher vor-, neben- und nachvertraglicher Pflichten ist beschränkt auf die dreifache Höhe des Veranstaltungspreises.

Der CVJM schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen.

Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmende regelmäßig vertrauen darf (Kardinal-

pflichten). Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungshilfen des Veranstalters.

Der CVJM haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden.

10. Datenschutz und Datenverwendung

Der CVJM hält bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten die Bestimmungen der DSGVO und des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) ein. Der Teilnehmende hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft (§ 19 DSG-EKD) zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen (§§ 20,21 DSG-EKD).

Unsere Aufsichtsbehörde bzw. der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zu erreichen unter: Böttcherstraße 7, 30419 Hannover, Telefon: +49 (0)511 768128-0, Fax: +49 (0)511 768128-20, E-Mail: info@datenschutz.ekd.de, Webseite:

<https://datenschutz.ekd.de> Der Teilnehmende hat jederzeit die Möglichkeit, seine gespeicherten Daten abzurufen, über sie Auskunft zu verlangen, sie ändern oder löschen zu lassen. Mit einer Nachricht an datenschutz@cvjm.de kann der Teilnehmende der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der eigenen Werbung widersprechen. Werden Veranstaltungen durch Drittanbieter oder Kooperationspartner des CVJM durchgeführt, so werden Ihre personenbezogenen Daten im gleichen Umfang an die Drittanbieter und Kooperationspartner weitergegeben, dort elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Durchführung der Veranstaltung notwendig ist. Mit einer Nachricht an die jeweiligen Drittanbieter und Kooperationspartner kann der Teilnehmende der Nutzung oder Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der eigenen Werbung widersprechen. Eine Weitergabe der Daten des Teilnehmenden an unberechtigte Dritte erfolgt nicht.

Einige Veranstaltungen werden durch Drittmittel gefördert, um die Teilnahmegebühr zu ermäßigen. Im Falle einer finanziellen Förderung (z. B. durch den Landesjugendplan des Landes Baden-Württemberg, den Kinder- und Jugendplan des Bundes etc.) muss der CVJM zur Abwicklung die Daten des Teilnehmenden in der Regel an den jeweiligen Zuschussgeber weitergeben. Dieser Weitergabe kann im Vorfeld der Veranstaltung schriftlich widersprochen werden. Den CVJM behält sich in diesem Fall vor, die Teilnahmegebühr entsprechend dem entgangenen Zuschuss zu erhöhen.

11. Abbildungen

Mit der Anmeldung zur Veranstaltung wird gleichzeitig der Verwendung von Fotografien, die während der Veranstaltung entstehen und die angemeldete Person zeigen, zum Zwecke der Abbildungen in Veröffentlichungen des CVJM auf Internetseiten, Flyern, Broschüren, Prospekten und Katalogen, zugestimmt. Der Teilnehmende willigt gemäß § 22, 23 KunstUrhG in die Nutzung und Zurschaustellung der Fotos ein. Der CVJM ist verpflichtet, nur solche Aufnahmen zu veröffentlichen, die nach sorgfältiger objektiver Bewertung, insbesondere auch im jeweiligen Bildzusammenhang, keinerlei Persönlichkeitsrechte der Abgebildeten verletzen, was sich beispielsweise aus Pose, Gesichtsausdruck, Bildunterschrift u. ä. ergeben könnte. Soweit sich der Teilnehmende trotz Prüfung durch die Veröffentlichung seines Bildnisses in einem Persönlichkeitsrecht (insbesondere dem Recht am eigenen Bild) verletzt fühlt, kann er

vom CVJM, soweit möglich und zumutbar, die unverzügliche Rücknahme der Veröffentlichung verlangen.

12. Teilnahme-/Arbeitsunterlagen

Soweit die den Teilnehmenden zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen der jeweiligen Veranstaltung urheberrechtlich geschützt sind, sind die Teilnehmenden nicht befugt, Arbeitsunterlagen ohne vorherige Zustimmung des Urhebers zu vervielfältigen und/oder Dritten – auch auszugsweise – zugänglich zu machen. Urheberrechtsvermerke, Warenzeichen oder Markenzeichen an Arbeitsunterlagen dürfen nicht entfernt werden.

13. Gerichtsstand

Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmenden und dem CVJM findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Soweit der Teilnehmende Kaufmann oder juristische Person des privaten oder des öffentlichen Rechtes oder eine Person ist, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des CVJM vereinbart.

Sollten einzelne Bestimmungen der Teilnahmebedingungen ungültig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Teilnahmebedingungen unberührt.

14. Schlussbestimmungen

a. Recht der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

b. Verjährung

Alle Ansprüche des Teilnehmenden gegenüber dem CVJM verjähren mit Ausnahme der Fälle des Vorsatzes und bei Ansprüchen aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit hinsichtlich der vertraglichen wie auch der außervertraglichen Haftung innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Teilnehmende von den Umständen, die den Anspruch gegen den CVJM begründen, Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

c. Streitbeilegung in Verbrauchersachen

Wir nehmen nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Vorliegende Teilnahmebedingungen entsprechen dem Stand vom September 2020 und sind ab diesem Zeitpunkt gültig.

© RA Knapp